

## Satzung

der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes  
(Baumschutzsatzung)

---

Bekanntgabe am: 11. Juli 2011

Rechtskräftig am: 12. Juli 2011

**Satzung  
der Gemeinde Barsbüttel zum Schutz des Baumbestandes  
(Baumschutzsatzung)**

---

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung am 23.06.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Schutzzweck**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand insbesondere geschützt zur
- a. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf örtliche Biotope,
  - b. Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Klimas, insbesondere des Kleinklimas,
  - c. Erhaltung eines artenreichen, standortgerechten Baumbestandes,
  - d. Sicherstellung der ökologischen Funktionen als Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Ökosysteme,
  - e. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, dessen Charakter durch den vorhandenen Baumbestand geprägt wird, und zur Sicherung der Naherholung.
- (2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin hat die geschützten Bäume durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern und durch einen vorausschauenden frühzeitigen Erziehungsschnitt das Fällen von gewünschten Bäumen zu verhindern und das Baumbild zu erhalten.

**§ 2**

**Geltungsbereich (Schutzgebiet)**

Im Gebiet der Gemeinde Barsbüttel wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Der geschützte Baumbestand wird flächenmäßig wie folgt beschrieben:

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete im Sinne des § 30 BauGB.

Die im Geltungsbereich liegenden Straßen sind nach Ortsteilen dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

Die Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte farbig dargestellt. Die Karte und die Satzung werden im Rathaus der Gemeinde Barsbüttel zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzgegenstand, Schutzbestimmungen**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 18 LNatSchG erklärt.

Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 95 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;
2. Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfanges entscheidend, wenn ein Stamm mindestens einen Umfang von 68 cm aufweist. Liegt der Kronenansatz bei mehrstämmigen Bäumen unter der Höhe von 100 cm, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung dieser Betriebe dienen,
2. Nadelbäume,
3. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
4. Birken,
5. Pappeln,
6. Weiden,
7. abgestorbene Bäume,
8. Bäume, die durch andere Rechtsvorschriften geschützt sind und
9. Bäume, die im Rahmen eines nicht nach § 13 und § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplanes als künftig fortfallend festgesetzt sind.

## § 4

### Verbote, Befreiungen

- (1) Es ist verboten geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.
- (2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.
- (3) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:
  1. Versiegelungen des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. unsachgemäße Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
  4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen, insbesondere durch Ketten, Nägel u. Ä. an Bäumen oder durch Bagger,
  5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben,
  6. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
  7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderungen des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können,
  8. Anwendungen von Streusalzen, soweit der Wurzel- und Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört und
  9. Bodenverfestigungen, z. B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung von Baumaterialien.
- (4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder nachhaltig behindern. Als Veränderung gelten das Kappen geschützter Bäume und die Durchführung von Kronenreduzierungen.
- (5) Als Wurzelbereich gilt der Kronentraufbereich, mindestens jedoch eine Fläche mit 3 m Durchmesser um den Stammfuß des Baumes.
- (6) Auf Antrag können von den Verboten nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 51 LNatSchG zugelassen werden, wenn
1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
  2. nachweislich durch geschützte Bäume Allergien hervorgerufen werden,
  3. notwendige Erdarbeiten auf dem Friedhof durchgeführt werden müssen,
  4. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  5. ein Baum die natürliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat oder über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
  6. die geschützten Gehölze die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können; soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller nachzuweisen.
  7. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
- (2) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen;
  2. Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen;
  3. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist; die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LG 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.

4. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird;
  5. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen; bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen. Zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit sind die gefälltten Bäume vorzuhalten, bis die Gemeinde diese freigibt.
  6. Maßnahmen an Bäumen zur Vorbereitung genehmigter Bauvorhaben.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde Barsbüttel rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden; es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Antragsunterlagen, zuständige Behörde**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine maßstabgetreue Planskizze beizufügen, in der das vorhandene Gebäude und die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind.

Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen, wie z. B. ein erforderliches Fachgutachten eines vereidigten Sachverständigen, in dem die unter § 5 aufgeführten und infrage kommenden Ausnahmetatbestände nachzuweisen sind, auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

- (2) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

## **§ 8**

### **Nebenbestimmungen Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Ersatzpflanzung im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4, einer Ausnahme nach § 5 oder einer zulässigen Handlung nach § 6 Abs.1 Nr. 6 einen Baum beseitigt;
  2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung oder zulässige Handlung nach § 6 Abs.1 Nr. 5 vorliegt.
- (2) Die Anzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu fällenden Baumes (in 1,0 m Höhe gemessen) und bestimmt sich wie folgt:

Stammumfang zu fällender Baum 95 – 144,9 cm = Pflanzung eines Ersatzbaumes  
 Stammumfang zu fällender Baum 145 – 194,9 cm = Pflanzung von zwei Ersatzbäumen  
 Stammumfang zu fällender Baum über 195 cm = Pflanzung von drei Ersatzbäumen

Bei einem historisch oder gestalterisch wertvollen Baum erhöht sich die Anzahl der Ersatzpflanzung um einen Ersatzbaum.

Bei einem Baum, der bereits zu mehr als 50 % geschädigt bzw. wertgemindert ist, ist als Ausgleich unabhängig vom Stammumfang nur ein Ersatzbaum zu pflanzen.

Die Ersatzpflanzung hat in gleicher oder standortgerechter Art zu erfolgen und Baumschulqualität zu entsprechen. Der Stammumfang, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, beträgt 14 bis 16 cm. Die Ersatzbepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat auf ihrem/seinem Grundstück die Ersatzbepflanzung zu leisten. Die Antragstellerin/der Antragsteller kann Ersatzpflanzungen auch auf Grundstücken Dritter vornehmen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die unwiderrufliche schriftliche Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zur Pflanzung und Pflege voraus. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn der gepflanzte Baum nach einer Vegetationsperiode angewachsen ist. Die Beendigung der Ersatzpflanzung ist der Gemeinde mitzuteilen.

- (3) Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann die Ersatzpflanzung erlassen und diese durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde ausgeglichen werden, wenn ihr bzw. ihm die Ersatzpflanzung aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder diese in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest.

Die Kosten der Ausgleichszahlung setzen sich wie folgt zusammen:

Kosten eines Laubbaumes: Durchschnittspreis aus 10 Baumarten ermittelt, Baumschulqualität, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 bis 16 cm	200,00 Euro
30% für Kosten des Grunderwerbs; Kosten der Pflanzarbeiten mit Pflanzgrube ausheben, Bodenverbesserung, Gießring anlegen, Mulchen der	

Baumscheibe, Pflanzverankerung mit einem Senkrechtpfahl, anbinden mit Kokosstrick; Kosten der Pflegemaßnahmen, Herstellungspflege und Entwicklungspflege für 2 Jahre, jährlich mindestens 5-mal gießen, Wildkraut auf der Pflanzscheibe entfernen	60,00 Euro
<b>Summe Herstellungskosten für einen Ersatzbaum</b>	<b>260,00 Euro</b>

Die Einnahmen aus der Geldzahlungsaufgabe sind ausschließlich zweckgebunden und nachweislich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde für die Neuanpflanzung und Pflege von Bäumen im Gemeindegebiet zu verwenden.

## § 9

### Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume vorsätzlich oder fahrlässig durch Tun, Dulden oder Unterlassen beschädigt und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und auf eigene Kosten Sanierungsmaßnahmen gegebenenfalls nach Anordnung der Gemeinde Barsbüttel durchzuführen.

## § 10

### Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde Barsbüttel kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 durch die Gemeinde Barsbüttel oder durch von ihr Beauftragte duldet. Die Eigentümerin oder der Eigentümer trägt die anfallenden Kosten.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;
  2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde Barsbüttel zuwiderhandelt, die auf § 57 LNatSchG verweist.



- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 58 LNatSchG eingezogen werden.

## **§ 12**

### **Erhebung von Daten**

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Anwendung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und an die für die Entscheidungen zuständigen Personen oder Gremien weiterzuleiten, soweit dies für die Entscheidung notwendig ist.

Die Daten werden von den Eigentümerinnen, den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Außerkräfttreten der bisherigen Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Barsbüttel zum Schutze des Baumbestandes vom 31.10.2002, bekannt gemacht am 11.11.2002, tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Barsbüttel, den 05. Juli 2011

Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister

## Anlage 1

### zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Barsbüttel vom 23.06.2011

---

#### Verzeichnis der Straßen nach § 2 Abs. 1 Geltungsbereich

##### Stellau

###### B-Pläne

###### 4.1.

Huuskoppel alle  
An den Brückkoppeln 1-7  
Stellauer Hauptstraße 1-15  
Möhlenredder 1-29

###### 4.2. 1.Ä.

Möhlenredder 2-22  
Stellauer Hauptstraße 17-23

###### 4.3. 1.Ä.

Zum Roggenhof 2-24 / 1-9  
Hinter den Höfen 2-12 / 5-11

###### 4.4.

Heidkamp alle

###### 4.6.

Stellauer Hauptstraße 25-31 / 22  
Zum Roggenhof 11 / 26  
Hinter den Höfen 13  
Achtern Diek alle  
Am Dorfplatz 2-6 / 3  
Schulstraße 1-13  
Wiesenstraße 4p, r, 6a-14,  
Am Spritzenhaus 2

###### 4.7.

Stellauer Hauptstraße 26-30  
Am Dorfplatz 1  
Wiesenstraße 2

###### 4.9.

Schulstraße 6-50 / 15

###### ohne B-Pläne

Möhlenredder 24-36  
An den Brückkoppeln 2-8  
Stellauer Hauptstraße 2-20  
Hinter den Höfen 1-3  
Am Heidberg alle  
Schulstraße 2-4  
Am Dorfplatz 8-18 / 5-15  
Wiesenstraße 2a, b, c - 4o / 1-23c

##### Stemwarde

###### B-Pläne

###### 3.1.

Dorfring 1 - 3  
Bachstraße 1 / 5-9 / 2-12

###### 3.1. 2.Ä.

Bachstraße 3

Bahnhofstraße 4-6

Kleiner Wischhoff alle

**3.2.**

Dorfring 9  
 Am Hainholz alle  
 Kronshorster Weg alle  
 Bergweg alle  
 Dornenweg alle

**3.3.**

Dorfring 2-4 / 8-18 /13  
 Dorfstraße 1-21  
 Reinbeker Straße 2-4

**3.6.**

Dorfstraße 4

**3.6. 1.Ä.**

Lüttkoppel alle  
 Dorfstraße 2

**3.7.**

Dorfring 6

**ohne B-Pläne**

Dorfring 3a, b  
 Bahnhofstraße 2a-g

## Willinghusen

**B-Pläne**

Drift alle  
 Katzenberg 1-11

**2.1. Neu**

Stemwarder Landstraße 17-19

**2.1. 1.Ä.**

Stemwarder Landstraße 6a-d-12 / 15

**2.3.**

Katzenberg 4-10  
 Am Eichenhain alle

**2.5.**

Kastanienweg alle

**2.6. 1.Ä.**

Rosenweg alle  
 Blumenstraße alle

**2.7.**

Alte Dorfstraße 1a-3a  
 Barsbütteler Landstraße 2-10  
 Rüterberg alle

**2.8. 1.Ä.**

Blangwiesen 2-46

**2.8.**

Blangwiesen 1-5  
 Kellerberg alle  
 Moorkoppel alle

**2.9.**

Zum Tunnel 6a-g  
 Lohe 1, 1b, c-11

**2.10. 3.Ä.**

Stemwarder Landstraße 11-13

**2.11.**

Zum Tunnel 4-6  
 Ahrenstwiete alle  
 Lohe 1a

**2.12.**

Lohe 6

**2.13. 2.Ä.**

Haidkrugsweg 1

**2.62. 1.Ä.**

Am Sportplatz 2-18  
 Kleeweg alle  
 Kornblumenring alle  
 Grasweg alle  
 Zum Tunnel 1-17

### **ohne B-Pläne**

Redderbusch alle  
Glinder Weg alle  
Am Walde alle  
Am Sportplatz 1-5  
Querweg alle  
Gartenstraße alle  
Willinghusener Birkenweg alle  
Bei den Tannen alle  
Wiesenweg alle

Zum Tunnel 2-2c / 8a-20 / 19-33  
Blangwiesen 52-62  
Katzenberg 1b-e, 2, 12  
Lohe 2-4, 4a, 6a - 10  
Alte Dorfstraße 5-29 / 2-14  
Twiete alle  
Barsbütteler Landstraße 1,3,12

## **Barsbüttel**

### **B-Pläne**

#### **1.11.**

Hauptstraße 42-46

#### **1.11. 1.Ä.**

Barsbütteler Hof alle  
Hauptstraße 40

#### **1.12.**

Hauptstraße 28-32

#### **1.13.**

Hauptstraße 11-13

#### **1.15.**

Birkenweg 83-93 / 30-58

#### **1.5. neu**

Am Bondenholz 7-13

#### **1.16.**

Ahornweg 2-8  
Am Hartsteinwerk 2  
An der Barsbek 25-61  
Bergredder 1  
Buchenstraße 1-5  
Industriestraße 19-21 / 12-16  
Weidenweg alle  
Willinghus. Landstraße 11-13 / 36-42

#### **1.16 1.Ä.**

An der Barsbek 19-23  
Ellerhop 5-7

#### **1.16. 2.Ä.**

Buchenstraße 8-32

#### **1.16. 3.Ä.**

Ahornweg 1-7  
Am Hartsteinwerk 4  
Buchenstraße 7-11

#### **1.16. 4.Ä.**

Bergredder 2  
Buchenstraße 2-4  
Ellerhop 1  
Willinghus. Landstraße 28-34 / 15-23

#### **1.17.**

Königsberger Weg 1-23  
Stiefenhoferplatz 3  
Waldenburger Weg 4

#### **1.17. 1.Ä.**

Waldenburger Weg 2

#### **1.17. 2.Ä.**

Hauptstraße 48-50  
Willinghusener Landstraße 2-14  
Zum Ehrenhain 1, 2

#### **1.17. 3.Ä.**

Stiefenhoferplatz 1, 2, 4, 5

#### **1.19.**

Zum Dicken Busch 33-65

#### **1.19. 2.Ä.**

Zum Dicken Busch 19-29

#### **1.19. 3.Ä.**

Zum Dicken Busch 15-17

**1.19. 4.Ä.**

Zum Dicken Busch 11-13

**1.2.**

Zum Dicken Busch 22-24

**1.2. 2.Ä.**

Zum Dicken Busch 12-20

**1.22.**

Hinterm Garten 2-4

Soltausredder 21

**1.22. 2.Ä.**

Hinterm Garten 1-9

Solkowskyweg alle

Soltausredder 19

**1.24. 1.Ä.**

Amselweg alle

Fasanenweg alle

Finkenweg alle

Lerchenweg alle

Meisenweg 2-42 / 46-74 / 1-19

Zum Dicken Busch 26-34

**1.24. 2.Ä.**

An der alten Schule 5

Blöcken 4-14

Meisenweg 44

**1.25. 2.Ä.**

Zum Ehrenhain 34-52

**1.25. 4.Ä.**

Kahlenredder 42-46

**1.25. 6.Ä.**

An der Barsbek 1-17

Ellerhop 6-56

Kahlenredder 2-40 / 48-58 / 5-69

Willinghusener Landstraße 16-26

Zum Ehrenhain 3-53 / 4-32

**1.25. 7.Ä.**

An der Barsbek 2

Zum Ehrenhain 44

**1.27.**

Alte Landstraße alle

Hauptstraße 2-10

Steinbeker Weg 2-6 / 1a / 7

**1.27. 1.Ä.**

Steinbeker Weg 1-5

**1.29.**

Hauptstraße 12-26

**1.30.**

Bergredder 25-91 / 22-74

Birkenweg 81

Rähnwischredder 6-10

**1.30. 1.Ä.**

Bergredder 71a,73a

**1.3. 3.Ä.**

Birkenweg 2-8 / 5-13

Hauptstraße 49-51

Soltausredder 22-24

Thorkoppel alle

Waldenburger Weg 1

**1.3. 4.Ä.**

Graumanstieg alle

**1.3. 6.Ä.**

Soltausredder 26-30

**1.3. 7.Ä.**

Soltausredder 20

**1.31a**

Großer Kamp alle

Kielredder alle

Ohlweg alle

Von-Bronsart-Straße 2-14

**1.31b**

Altes Feld 16

**1.31c**

Kiebitzhörn 25-35

Kielende alle

Von-Bronsart-Straße 1-11

**1.32. 2.Ä.**

Achtern Barg 3-15

Bergredder 3-23 / 4-20

Birkenweg 18-26

Danziger Weg 2-22

Willinghusener Landstraße 9

**1.33.**

Kiebitzhörn 1-23 / 2-36

**1.35. 2.Ä.**  
Achtern Barg 23-73 / 16-70

**1.36.**  
Fahrenberg alle

**1.39.**  
Am Akku 1, 2, 3  
Hauptstraße 34-38

**1.40.**  
Guipavasring 2-114 / 7-37  
Distelstieg alle  
Holunderstieg alle  
Schlehenstieg alle

**1.40. 2.Ä.**  
Guipavasring 1-5

**1.40. 3.Ä.**  
Weißdornring alle

**1.40. 5.Ä.**  
Fliederweg alle  
Hagebuttenweg alle

**1.4. 2.Ä.**  
Birkenweg 15-33, 14-18, 65-79  
Danziger Weg 1-31  
Kirchenweg alle  
Königsberger Weg 2-32

**1.4. 3.Ä.**  
Birkenweg 35-63

**1.41.**  
Hauptstraße 33-37  
Soltausredder 1-17 / 2-14

**1.42a+b**  
Hanskampring 2-12 / 5-31

**1.42a 2.Ä.**  
Hanskampring 1-3

**1.45.**  
Eulenring alle  
Schwalbenring alle  
Zum Rähnbach alle

**1.5.**  
Achtern Barg 1 / 2-8  
Mittelweg 2-14 / 17-21  
Stellauer Weg alle

Willinghusener Landstraße 25-51

**1.5. 2.Ä.**  
Achtern Barg 17-21 / 10-12  
Birkenweg 28

**1.5. 3.Ä.**  
Mittelweg 1-15

**1.6. 1.Ä.**  
Achtern Barg 14

**1.7.**  
Industriestraße 2-10  
Willinghusener Landstraße 46-52

**1.8.**  
Altes Feld 1-7 / 2-12

**1.8. 2.Ä.**  
Altes Feld 9-21  
Am Bondenholz 3

**1.9.**  
Graal-Müritzer-Straße alle  
Keilaer Straße alle  
Waldenburger Weg 22-46 / 31-51

#### **ohne B-Pläne**

Am Akku 5  
An der alten Schule 1, 2, 3, 4  
Birkenweg 10,12  
Blöcken 1,2  
Hauptstraße 1-7 / 21-33  
Hegenweg alle  
Industriestraße 1-17  
Meisenweg 76-82  
Rähnwischedder 2-4  
Schulland alle  
Soltausredder 16-18  
Steinbeker Weg 8-20  
Waldenburger Weg 3-29 / 9-20  
Waldweg alle  
Westphalstieg alle  
Willinghusener Landstraße 66-86  
Zum Dicken Busch 1-9 / 2-8  
Friedhof

## Anlage 2

### zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Barsbüttel

---

Baumart	natürliches Alter (bis)	durchschnittliches Alter in der Forstwirtschaft (Umtriebszeit)	erreichbare Höhe
Eiche	700 Jahre	180 - 300 Jahre	40 Meter
Bergahorn	400 Jahre	120 - 140 Jahre	30 Meter
Ulme	400 Jahre	120 - 140 Jahre	30 Meter
Esche	300 Jahre	100 - 140 Jahre	40 Meter
Rotbuche (Buche)	250 Jahre	120 - 140 Jahre	45 Meter
Spitzahorn	150 Jahre	120 - 140 Jahre	30 Meter
Weißbuche (Hainbuche)	150 Jahre	60 - 100 Jahre	25 Meter
Schwarzerle	120 Jahre	60 - 80 Jahre	35 Meter